

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2007/46/EG; - Inhalt von Prüfberichten, Schlussbescheinigung

Frage- oder Problemstellung:

1. In welcher Form muss im Prüfbericht erläutert werden, wie die Auswahl des ungünstigsten Falls (worst case) vorgenommen wurde?
2. Soll im Prüfbericht die Einhaltung der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 bzw. DIN EN ISO/IEC 17020:2012 explizit bestätigt werden?

Forderungen:

- a) Im Anhang V Anlage 3 zur Rahmenrichtlinie 2007/46/EG werden allgemeine Anforderungen an Prüfberichte vorgegeben. Unter anderem wird in Abschnitt 5 gefordert, dass die Auswahl des ungünstigsten Falls (worst case) - sofern dieser zu bestimmen war - erläutert wird.
- b) Das Krafftahrt-Bundesamt (KBA) verlangt, dass die Darstellung der Prüfergebnisse entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Rechtsakts erfolgt und die Schlussbescheinigung möglichst kurz und prägnant gehalten wird.
- c) Sofern Prüfberichte im Scope der DAkkS-Akkreditierung erstellt werden, verlangt die Akkreditierungsstelle, dass bei der eigenen Prüfung im Prüfbericht die Einhaltung der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 und bei der Beaufsichtigung von Prüfungen die Einhaltung der Norm DIN EN ISO/IEC 17020:2012 bestätigt wird.

Ergebnisse:

Hieraus formuliert das KBA folgende Anforderungen für das Typgenehmigungsverfahren:

1. Forderungen a) und b):

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Auswahl des ungünstigsten Falls (sofern dieser zu bestimmen ist) zu erläutern. Zum Einen kann die Auswahl im Prüfbericht beschrieben, zum Anderen kann auf ein separates Dokument in der Schlussbescheinigung verwiesen werden.

Nach Abstimmung im TAAM soll die Auswahl des worst case im Regelfall nicht im Prüfbericht selbst, sondern in einem separaten, im Prüfbericht referenzierten Dokument erfolgen. Dies kann für Standardfälle eine Prozessbeschreibung zur Auswahl des worst case sein. Das in der Schlussbescheinigung bezeichnete Dokument, muss nur auf Anforderung vorgelegt werden. Im Regelfall wird die Anforderung des Dokuments im Rahmen der Begutachtungen der KBA-Benennungsstelle erfolgen.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Beispiel für eine Schlussbescheinigung¹:

Die unter Nr. 0.X angegebene Beschreibungsmappe und der darin beschriebene Typ entsprechen der o. a. Prüfspezifikation. Der ungünstigste Fall wurde entsprechend Dokument (*Name des Dokuments einsetzen*) bestimmt.

Dieser Prüfbericht entspricht dem Revisionsstand Nr. XX der Vorgaben des Krafftahrt-Bundesamtes für die Erstellung von Prüfberichten für dieses Genehmigungsobjekt.²

Dieser Prüfbericht umfasst die Seiten 1 bis n. Der Prüfbericht darf nur vom Auftraggeber und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung des Prüfberichtes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflaboratoriums zulässig.

The information folder as mentioned under No. 0.X and the type described therein are in compliance with the test specification mentioned above. The worst-case was selected in accordance with document (input the name of the document).

This test report is in compliance with revision XX of the requirements issued by the Krafftahrt-Bundesamt for this approval object.

This report includes pages 1 to n. The test report may be reproduced and published in full and by the client only. It can be reproduced partially with the written permission of the test laboratory only.

Bei Abweichungen von diesen Standardfällen, sind diese gesondert zu beschreiben.

2. Forderung c):

Diese Forderung nach Angabe der relevanten Norm wird durch das KBA nicht erhoben.

Sofern wegen etwaiger Forderungen der DAkKS aus der Sicht des Technischen Dienstes die Nennung der Norm erforderlich scheint, kann die Schlussbescheinigung durch folgenden Satz erweitert werden:

Die Prüfungen wurden entsprechend den relevanten Anforderungen der EN ISO/IEC 17025:2005 durchgeführt.

The tests were carried out according to the relevant requirements of EN ISO / IEC 17025:2005.

Die einheitlichen Prüfberichtsvorlagen des KBA können entsprechend angepasst werden.

Ab 01.01.2014 sollen die genannten Anforderungen an Schlussbescheinigungen spätestens angewendet werden.

Flensburg, 27.11.2013
441-21.01.01/002
Bernd Jurk

¹ Formatierung und Anordnung des Textes kann geändert werden

² Sofern Vorgaben existieren